

Vermessungsunterlagen

(Vorschlag)

3.1 Bereitstellung von Unterlagen

jeglicher Art für Tätigkeiten

nach Tst. 5gebühren- und auslagenfrei

Begründung :

die Bereitstellung und Benutzung der Vermessungsunterlagen soll mit der Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften (Tst. 7) abgegolten sein.

Die Übernahmegebühr muß entsprechend höher eingestellt werden.

Auch in Baden-Württemberg ist dies so gelöst worden.

Siehe dazu Tst. 78.8.1.2 (Vermessungsunterlagen) und

Tst. 78.7.1 (Übernahmegebühr).

Dort wurde die Übernahmegebühr auf 35 % der Gebühr für die Amtshandlung festgesetzt (statt zuvor 25 %).

Vorteile :

1) Die Katasterbehörden haben wesentlich weniger Verwaltungsaufwand, weil die Anzahl der Gebührenbescheide weniger wird.

2) In den Fällen, in denen die ÖbVermlng. die Vermessungsunterlagen aus LIKA-Online (ANS) ziehen können, müssen keine Anträge auf Vermessungsunterlagen mehr bearbeitet werden, weil die Kosten für die Unterlagen mit der Übernahmegebühr gezogen werden und eine Beantragung von Vermessungsunterlagen damit nicht mehr erforderlich ist.

7 Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster

(Vorschlag)

Allgemeine Regelung:

1. Mit der Gebühr sind **die Bereitstellung und die Nutzung der für die Vermessung erforderlichen Vermessungsunterlagen sowie** die Prüfung der Qualität der eingereichten Vermessungsschriften, deren Übernahme in das Liegenschaftskataster und die Erstaufbereitung der erforderlichen Benachrichtigungen an die Beteiligten abgegolten.

7.1 Gebäudeeinmessungen	10 % von Tst. 5.1 neu: 20 % von Tst. 5.1
7.2 Bildung neuer Flurstücksgrenzen,	
7.2.1 infolge Vermessungen an Flurstücken mit Ausnahme von Verkehrs- und Gewässeranlagen	35 % von Tst. 5.2.1
7.2.2 infolge Vermessungen von Verkehrswegen und Gewässern sowie deren begleitenden Anlagen	20 % von Tst. 5.2.2

Gebäudeeinmessung (Vorschlag)

Mit der Gebühr für die Gebäudeeinmessung ist der Grundflächen- und Höhennachweis nach der BbgBO mit abgegolten.

	neu	(alt)
Gebäudewert bis 50.000 €	350 €	250 €
über 50.000 € bis 300.000 €	800 €	750 €
über 300.000 € bis 1.000.000 €	1.500 €	1.250 €
je weitere 1.000.000 € zzgl.	1.000 €	1.000 €

Amtlicher Lagelan

(Vorschlag)

5.5.1	bis 300.000 € Gebäudewert und bis 1000 m ² Fläche des Baugrundstücks	1.100 €
a)	über 300.000 € bis 1.000.000 €	1.600 €
	über 1.000.000 € je weitere angef. Mio.€	500 €
b)	über 1000 m ² je weitere 500 m ²	250 €
	über 5000 m ² je weitere 500 m ²	100 €
	über 50.000 m ² je weitere 500 m ²	40 €
5.5.2gleichzeitig für aneinander grenzende Baugrundstücke	60 % von Tst. 5.5.1
5.5.3	Aktualisierung des Amtlichen Lageplans der nicht älter als 5 Jahre ist	40 % von Tst. 5.5.1

5 Vermessungstätigkeiten (Vorschlag)

Allgemeine Regelungen (hier : Rabattregeln)

1. Die Gebühr für den Amtlichen Lageplan ermäßigt sich auf 80 % der Gebühr nach Tst. 5.5, wenn die gleiche Vermessungsstelle zuvor für das Baugrundstück eine Vermessung von Grenzen nach Tst. 5.2.1 oder eine Sonderung nach Tst. 5.3 ausgeführt hat.
2. Die Gebühr für die Gebäudeeinmessung ermäßigt sich auf 80 % der Gebühr nach Tst. 5.1, wenn die gleiche Vermessungsstelle zuvor den Amtlichen Lageplan nach Tst. 5.5 für dieses Bauvorhaben erstellt hat.

Die ursprünglichen Nr. 1 bis Nr. 5 (alte Rabattregel) sollen fortfallen.

Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8 werden zu Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 .

5.2 Flurstücke

(Vorschlag)

Allgemeine Regelungen (hier : Grenzlängen)

Nr. 3 b) Satz 2 und Satz 3 neu fassen :

Die Summe der anzusetzenden Grenzlänge beträgt mindestens **100 m** (alt : 50 m).

Von der Länge bestehender Grenzen, in die neue Flurstücksgrenzen einmünden, sind nach jeder Seite maximal **50 m** (alt : 100 m) anrechenbar.

Nr. 4 b) Satz 2 neu fassen :

Die Summe der anzusetzenden Grenzlänge beträgt mindestens **100 m** (alt : 50 m).

(Vorschlag)

5.2.1 Vermessung von Grenzen an Flurstücken mit Ausnahme von Verkehrs- und Gewässeranlagen

neu :

Bodenwert	bis 1 €	bis 100 €	über 100 €
je Grenzpunkt	50 €	200 €	200 €
je angef. Meter Grenzlänge	8 €	12 €	14 €

alt :

Bodenwert	bis 1 €	bis 50 €	bis 150 €	über 150 €
je Grenzpunkt	100 €	200 €	300 €	400 €
je angef. Meter Grenzlänge	4 €	7 €	8 €	9 €

Datenabruf

(Vorschlag)

3.12.3 für die Einrichtung des Anschlusses sowie die Bereitstellung und Einzel-platznutzung der Daten (ALB + ALK)

a) durch den ÖbVermIng. **gebührenfrei**
(alt : 20 € p.m.)

3.12.5 für die Einrichtung des Anschlusses sowie die Bereitstellung und Einzel-platznutzung der Daten (ANS)

a) durch den ÖbVermIng. **gebührenfrei**
(alt : 20 € p.m.)

3.12.6 für die Bereitstellung und Mehrplatznutzung der Daten, je zusätzlichem Nutzer (**mit Ausnahme der ÖbVerm.Ing.**) monatlich 5 €

Begründung :

Mit Inkrafttreten des neuen Vermessungsgesetzes sollen die ÖbVermIng. auch Auskunftsstelle für die Bürger sein, also die KVÄ entlasten, indem sie diese Aufgabe mit übernehmen.

Das ist kundenfreundlich, denn der ÖbVI kann Auskünfte über mehrere (oder alle) Katasteramtsbezirke erteilen.

Das geht aber nur, wenn der ÖbVI kostenfrei Zugriff auf die Daten aller Katasteramtsbezirke im Land hat.

Außerdem ist es nicht nur zweckmäßig, sondern auch gerecht, die ÖbVerm.Ing. hier von Gebühren freizustellen, denn sie sollen schließlich die KVÄ entlasten.

Abrechnung nach Trennstücken

Gebühr = 500 € + Summe (Trennstücksgebühr **G)**

Die **Trennstücksgebühr** ergibt sich für jedes Trennstück nach der Formel

$$\mathbf{G = GR \times WF}$$

Die Grundgebühr **GR** in Abhängigkeit von der Trennstücksfläche der Tafel A zu entnehmen.

Der Wertfaktor **WF** ist in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung des Trennstücks zu wählen.

Wertfaktoren :

WF	Anwendungsbereich
1,0	Landwirtschaftliche Flächen, Wald
1,5	Erholungs- Gewerbe- oder Verkehrsflächen
2,0	Wohnungsbauflächen
2,5	Innenstadtbereich (Kerngebiet)

Tafel A

Fläche bis m ²	GR (€)
25	250
50	300
100	350
200	450
300	500
500	600
700	700
1.000	800
1.500	950
2.000	1.050
2.500	1.150
3.000	1.250
4.000	1.400
5.000	1.550
7.500	1.900
10.000	2.200
20.000	3.000
50.000	4.600
100.000	6.500
je weitere angefangene 50.000	1.500

$$GR = 150 + 200 * \text{Wurzel} (\text{Fläche} / 100)$$